



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn  
Prof. Dr. Jörg Matysik, Direktor  
Direktor  
Fakultät für Chemie und Mineralogie  
Institut für Analytische Chemie  
Universität Leipzig  
Linnestraße 3, 04103 Leipzig

Dr. [REDACTED]  
Leiterin der Abteilung 6  
Öffentliche Gesundheit

Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:  
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 [REDACTED] 1000 / 1001

Fax +49 30 [REDACTED]

[REDACTED] [mg.bund.de](mailto:mg.bund.de)

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

**Betreff: Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2024**

Bonn, 19.11.2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Professor Matysik,

ich wurde durch Herrn Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach gebeten, Ihnen zu antworten. Zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2024 bedanken.

Die COVID-19-Pandemie (Coronavirus Disease 2019 Pandemie) hatte globale Auswirkungen auf Gesellschaften, Gesundheitssysteme und Wirtschaft und war eine Herausforderung von nie da gewesenem Ausmaß. Priorität für alle Handelnden Akteure in dieser Krisenlage war stets, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und trotz der extremen Belastung eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Während der Pandemie wurden interne Besprechungen zur aktuellen Lage und zum Krisenmanagement am Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführt. Die im Zuge der Besprechung angefertigten COVID-19 Krisenstabsprotokolle (sog. „RKI-Protokolle“) sind interne Arbeitsdokumente, die den Informationsfluss und die Abstimmung innerhalb des RKI sicherstellten. Sie spiegeln einen offenen wissenschaftlichen Diskurs innerhalb des RKI wider, bei dem verschiedene Perspektiven angesprochen und abgewogen werden. Kontext und Datengrundlagen werden nicht immer im Protokoll wiedergegeben, da diese den Teilnehmenden bekannt waren. Die Bewertungen basieren auf dem jeweiligen Stand des Wissens.

Die rechtliche Stellung des RKI und seine Aufgaben auf den Gebieten der Infektionskrankheiten und der nicht übertragbaren Krankheiten sind grundlegend in § 2 des Gesetzes über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-NachfG) geregelt. Das RKI ist ein Ressortforschungsinstitut und ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Zur Erfüllung seiner Aufgaben

**Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 3

betreibt das RKI wissenschaftliche Forschung entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 BGA-NachfG und wendet dabei die Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ an. Das BMG übt die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über das RKI (§ 3 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)) nach den hierfür geltenden Regelungen aus, wie dies bei allen Ressortforschungseinrichtungen des Bundes durch die übergeordneten Ministerien der Fall ist.

In Bezug auf die Auswahl der Forschungsthemen, ist das RKI insofern weisungsgebunden. Auch die Umsetzung der Forschungsergebnisse, z. B. in Bezug auf Empfehlungen zum Management ist, der Rechts- und Fachaufsicht unterworfen und es können Vorgaben erfolgen.

Entscheidend ist indes, dass das RKI "frei in der Wahl der Methoden und der Interpretation der Ergebnisse" (siehe „Empfehlungen zur Rolle und künftigen Entwicklung der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben“ des Wissenschaftsrates, hier Seite 11, 2. Spiegelstrich, und Seite 42 unter I.5 Forschungspraxis sowie BBAW-Leitlinien Politikberatung“, S. 28 unter 2. Grundrechtsschutz). Die hier dargelegten Freiheiten in der Methodenwahl und Interpretation der Ergebnisse gelten für das RKI jederzeit – auch während der Corona-Pandemie – uneingeschränkt.

Das RKI geht mit seiner Funktion als Ressortforschungseinrichtung offen um, z. B. stehen auf der Internetseite und in E-Mail-Signaturen, dass das RKI ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit ist.

Die von Ihnen angesprochenen Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sind weder durch die Funktion des RKI als Ressortforschungseinrichtung eingeschränkt, noch wurden sie durch das Institut durch sein Handeln in der COVID-19-Pandemie verletzt; insofern weise ich diesen Vorwurf in aller Deutlichkeit zurück.

Das RKI leistete während der COVID-19 Pandemie durch eine Vielzahl von Auswertungen und Studien einen wertvollen Beitrag zur Generierung von Evidenz. Die gewonnenen Erkenntnisse trugen dazu bei, die Pandemiebekämpfung auf der Basis zuverlässiger Daten und wissenschaftlich fundierter Informationen effektiver zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



